

Fristenlauf zur Inanspruchnahme des Heimatkantons durch den Wohnkanton für Beitragsleistungen an Mietzinsunterstützungen nach dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es muß mithin im vorliegenden Falle das Datum des Eintrittes des Knaben S. in die Anstalt Biberstein als ausschlaggebend angenommen werden. Dieses Datum ist der 27. April 1920; da damals das Konkordat zwischen den Kantonen Aargau und Bern schon in Kraft getreten war, finden seine Bestimmungen auf die Versorgung des Knaben S. Anwendung.

2. Die aargauischen Behörden haben sodann geltend gemacht, daß, falls wirklich das Konkordat auf den vorliegenden Versorgungsfall anwendbar gewesen wäre, alsdann der Wohngemeinde D. die Befugnis hätte eingeräumt werden müssen, die Art und das Maß der Unterstützung zu bestimmen; dies sei aber nicht geschehen, und es sei die Versorgung des Knaben S. einseitig durch die Behörden des Kantons Bern erfolgt.

Aus dem oben angeführten Sachverhalt, wie er sich nach den Akten darstellt, geht nun in der Tat hervor, daß die Armendirektion des Kantons Bern erst am 29. Oktober 1920 an die aargauische Direktion des Intern gelangte, um den Fall S. als Konkordatsfall anzumelden und die Kostenbeteiligung der aargauischen Behörden in Anspruch zu nehmen. Die Tatsache, daß eine Versorgung unter der Herrschaft des Konkordates eintritt, kann den zweiten beteiligten Kanton offenbar nur dann verpflichten, wenn er von der an ihn gestellten Anforderung Kenntnis erhält und in die Lage gesetzt wird, sich darüber zu äußern. Art. 9 des Konkordates, der diese Benachrichtigungspflicht für die Fälle statuiert, in welchen der Wohnkanton die Versorgung veranlaßt, muß auch sinngemäß Anwendung finden, wenn die Versorgung vom Heimatkanton vorgenommen wird und dieser die Kostenbeteiligung des Wohnkantons beansprucht.

Unter diesen Umständen kann der Kanton Bern die Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der Internierung des Knaben S. erst vom 1. November 1920 an beanspruchen.

Demgemäß wird erkannt:

Die Kosten der Versorgung des Knaben W. S. in der Anstalt Biberstein sind bis Ende Oktober 1920 vom Kanton Bern allein, vom 1. November 1920 hinweg von den Kantonen Aargau und Bern gemeinsam gemäß Art. 15 des Konkordates zu tragen.

Fristenlauf zur Inanspruchnahme des Heimatkantons durch den Wohnkanton für Beitragsleistungen an Mietzinsunterstützungen nach dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 7. November 1923.)

Ein von der Kreispostdirektion Basel wegen eines Vergehens im Militärdienst auf Ende Juli 1922 entlassener Postaus Helfer, Bürger einer bernischen Gemeinde, wandte sich in seiner Not — er hatte für eine dreiköpfige Familie zu sorgen — am 21. August 1922 an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese sicherte ihm zunächst für das dritte Quartal 1922 eine Mietzinsunterstützung zu und ließ am 23. August 1922 die entsprechende Konkordatsanzeige an die Armendirektion des Kantons Bern abgehen. Am 31. August 1922 erhob die bernische Heimatgemeinde durch Vermittlung der Armendirektion Bern beim baselstädtischen Regierungsrat Einsprache, indem sie u. a. geltend machte, die Unterstützungsanzeige der Allgemeinen Armenpflege Basel sei verspätet, da die Mietzinsunterstützung

ab 1. Juli 1922 zu laufen beginne und deshalb die zweiwöchige Anzeigefrist gemäß Art. 9 des Konkordats schon von diesem Zeitpunkt an zu rechnen sei. Der Anspruch auf die konkordatsmäßige Beitragsleistung an diese Mietzinsunterstützung sei daher verwirkt, d. h. er bestehe höchstens ab Ende August, als dem Zeitpunkt der Anzeige.

Der Regierungsrat hat diesen Einwand als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Mietzins erst Ende des Quartals fällig wird. Vorher kommt eine Zinszahlung nicht in Frage. Die zweiwöchige Frist für die Konkordatsanzeige beginnt deshalb erst mit dem Fälligkeitstermin zu laufen, somit ab Ende September. Zu diesem Ergebnis führen auch rein praktische Erwägungen. Es kann häufig nicht schon bei Beginn des Quartals vorausgesehen werden, daß die Miete am Ende des Quartals nicht wird bezahlt werden können. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß bisher von Armenbehörden nicht unterstützte Personen erfahrungsgemäß bis zum letzten Moment zuwarten, weil sie oft irrtümlich hoffen, den Mietzins selbst aufbringen zu können. Erst wenn das Quartalsende naht, sehen sie ein, daß der Mietzins nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden kann, und stellen dann an die Armenbehörden ein entsprechendes Gesuch. Es wäre doch offensichtlich unbillig, wenn in solchen Fällen die Heimatbehörden den Beitrag an die Mietzinsunterstützung verweigern könnten unter Berufung darauf, die Konkordatsanzeige sei verspätet. Deshalb ist die Anzeige der Allgemeinen Armenpflege Basel im vorliegenden Falle als rechtzeitig erfolgt anzusehen, umsomehr, als sich der Unterstützte überhaupt erst am 21. August an die Behörde gewendet hat, eine frühere Einreichung der Konkordatsanzeige also schlechterdings unmöglich gewesen war.

Baselland. Der Armendirektor des Kantons Baselland äußert sich in „Richtlinien zur Revision des Armengesetzes“ über die dringend gewordene Umgestaltung des Armenwesens. Die Revision muß zwei Momente berücksichtigen: einmal die Entlastung der heimatlichen Bürgergemeinden; denn auch mit dem Ertrag von Armensteuern vermögen sie den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen, und in einzelnen Gemeinden trifft es auf den Kopf der Bevölkerung über 100 bis 264 Fr. an Armenlasten; sodann die Besorgung der Armenpflege durch die Wohngemeinde und die Abschaffung der Armenfürsorge auf Distanz; denn nach der Volkszählung von 1910 wohnten nur noch 35% der Einwohner in ihrer Heimatgemeinde, so daß für den Großteil der Einwohner die Heimat zur Fremde und die Fremde zur Heimat geworden ist. Bei der Neuordnung des Armenwesens kommt also die Belastung der heimatlichen Bürgergemeinde mit der Armenfürsorge nicht mehr in Betracht, aber auch nicht die Belastung der Wohngemeinde, weil dadurch namentlich die Vorortsgemeinden der Stadt Basel: Binningen und Birsfelden erdrückt würden und die Frage, wer sich der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger anzunehmen hätte, doch nicht gelöst wäre. Auch die Verstaatlichung der Armenfürsorge findet keine Gnade, weil dem Staate die finanziellen Mittel fehlen für die Uebernahme dieser Aufgabe, und die Verstaatlichung der Armenfürsorge die Schaffung einer Beamtung erforderte und die Gefahr einer schablonenhaften und bureaukratischen Besorgung des Armenwesens bestände. Geeignet scheint für Baselland allein eine Kombination der verschiedenen Systeme zu sein, wie sie das inter-